

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 23.12.2014

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lichtenau am 27.04.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage Gebührenverzeichnis wird rückwirkend zum 01.01.2023 wie folgt ergänzt:

Unterkunft	Anzahl Wohnplätze:	Gebühr pro Wohnplatz und Monat
Unterkunft Nr. 13	24	322,50 €

§ 2

Die Anlage Gebührenverzeichnis erhält ab dem 01.06.2023 folgende Fassung:

Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 322,50 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenau, den 05.05.2023



Christian Greilach
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.03.1985 am 05.05.2023 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Lichtenau bekannt gemacht und am 23.05.2023 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Lichtenau, den 23.05.2023



Christian Greilach
Bürgermeister